

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Nyenhuis Umweltservice GmbH)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 17.02.2025

— OS 24-060 —

Die Nyenhuis Umweltservice GmbH, Löchteweg 23 in 48480 Spelle, hat mit Schreiben vom 22.12.2024 gemäß §§ 4 & 19 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Hauptanlage), sowie darin enthalten, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle und eine Flotationsanlage zur Behandlung von Fettabscheiderinhalten beantragt. Standort der Anlage ist der Löchteweg 23 in 48480 Spelle, Gemarkung Spelle, Flur 22, Flurstück 95/2 und 94/9. Die Gesamtanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Nr. 8.12.1.2 V, 8.12.2.2 V und 8.8.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 8.6.3 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird auf dem vorgenannten Betriebsgrundstück realisiert. Das Grundstück liegt innerhalb des geltenden Bebauungsplans Nr. 78 „Südfelde V“ der Gemeinde Spelle. Der Bereich des Betriebsgrundstückes ist darin als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) ausgewiesen.

Von der Anlage gehen weder Geruchs- noch Luftschadstoffemission aus (Gesamtzusatzbelastungen), die außerhalb des Betriebsgrundstückes die Schwelle der Relevanz überschreiten. In dem dementsprechend geringen Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeichnet sind.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG bedarf es keiner weiteren Prüfung. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.